

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll das neue Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, im Gebührenrecht berücksichtigt werden.

Außerdem sollen im Rahmen der Aufsicht nach dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz die europäischen Spezialfondsverordnungen, das sind die Verordnung (EU) Nr. 345/2013 über Europäische Risikokapitalfonds, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1, die Verordnung (EU) Nr. 346/2013 über Europäische Fonds für soziales Unternehmertum, ABl. Nr. L 115 vom 25.04.2013 S. 18, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/1991, ABl. Nr. L 293 vom 10.11.2017 S. 1, und die Verordnung (EU) 2015/760 über europäische langfristige Investmentfonds, ABl. Nr. L 123 vom 19.05.2015 S. 98, berücksichtigt werden.

Ebenfalls im Rahmen der Aufsicht über Alternative Investmentfonds Manager sowie über OGAW soll die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds, ABl. Nr. L 169 vom 30.06.2017 S. 8, berücksichtigt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 15):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 2, 4, 5, 7, 8, 9, 11 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.B.1., TP I.G.1., TP II.A.1., TP III.A.1., TP III.B.1., TP III.C.1., TP III.E.1.):

Redaktionelle Anpassung an den Stand der Gesetzgebung.

Zu Z 3 (2. Teil 2. Abschnitt TP I.F.1. bis TP I.F.6. samt Überschrift):

In TP I.F.1. bis TP I.F.4 und TP I.F.6. werden die Verweise an das ZaDiG 2018 angepasst, wobei die TP I.F.6 der bisherigen TP I.F.5. entspricht.

Mit TP I.F.5. wird ein neuer Gebührentatbestand für die Registrierung von Kontoinformationsdiensten gemäß § 15 ZaDiG 2018 begründet. Durch die Tarifpost soll der Aufwand, der sich aus der Registrierung von Kontoinformationsdiensten ergibt, gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für die Registrierung von Kontoinformationsdiensten lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 4000 Euro gerechtfertigt erscheinen. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte kleiner, als es bei einer Konzessionierung gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 ZaDiG 2018 der Fall wäre (vgl. TP I.F.1.).

Zu Z 6 (2. Teil 2. Abschnitt TP II.A.5. lit. a):

Es soll redaktionell klargestellt werden, dass auch vermögensverwaltende Versicherungsvereine gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 Gebührenschuldner sein können. Gebührenpflichtig sind u. a. Satzungsbewilligungen gemäß § 63 Abs. 3 VAG 2016. Dabei handelt es sich um Satzungsänderungen von vermögensverwaltenden Versicherungsvereinen gemäß § 1 Abs. 1 Z 7 VAG 2016. Auf diese Versicherungsvereine ist § 54 Abs. 3 VAG 2016 sinngemäß anwendbar, der die Bewilligungspflicht für Satzungsänderungen bei kleinen Versicherungsvereinen regelt und gemäß TP II.A.5. lit. b mit einer Gebühr i. H. v. 50 Euro belegt ist. Während jedoch der in § 54 Abs. 3 VAG 2016 geregelte kleine Versicherungsverein im Sinne von § 5 Z 4 VAG 2016 den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand hat, ist der Gegenstand des vermögensverwaltenden Versicherungsvereins gemäß § 63 Abs. 3 VAG 2016 auf die Vermögensverwaltung beschränkt. Dieser Widerspruch zwischen dem Kopfsatz der TP II A.5. und seiner lit. a soll aufgelöst werden.

Zu Z 10 und 12 (2. Teil 2. Abschnitt TP III.C.22. und TP III.E.15. bis TP III.E.24.):

Zu TP III.C.22. und TP III.E.24.:

Durch TP III.C.22. und TP.III.E.24 sollen jeweils für die Aufsicht über OGAW sowie über Alternative Investmentfonds Manager neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds geschaffen werden.

Durch die TP III.C.22. soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung eines OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 ergibt, gedeckt werden. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

Einerseits die Zulassung eines neu zu gründenden OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 sowie andererseits die Zulassung eines bereits bestehenden OGAW als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131. Im ersten Fall sind neben der Bewilligungsgebühr der gegenständlichen Tarifpost auch die Bewilligungsgebühren gemäß anderer einschlägiger Tarifposten (TP III.C.3., TP III.C.5. und TP III.C.7.) zu berücksichtigen. In letztgenanntem Fall, der Zulassung eines bereits bestehenden OGAW als Geldmarktfonds, ist ausschließlich die gegenständliche Tarifpost zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise dient der Gleichbehandlung zwischen neu zu gründenden OGAW sowie bereits bestehenden OGAW.

Der geschätzte Aufwand für das Produktzulassungsverfahren eines Geldmarktfonds lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 300 Euro gerechtfertigt erscheinen. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.3.).

Durch die Tarifpost III.E.24. soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung eines AIF als Geldmarktfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1131 ergibt, gedeckt werden. Da die Richtlinie 2011/61/EU für AIF keine harmonisierten Zulassungsverfahren vorsieht, werden für deren Zulassung als Geldmarktfonds gemeinsame Basisvorschriften festgelegt, die den bestehenden harmonisierten OGAW-Vorschriften entsprechen. In diesem Sinne hat die FMA gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1131, entsprechend dem OGAW-Zulassungsverfahren, neben der Verwaltung des Geldmarktfonds ebenfalls die Vertragsbedingungen sowie die gewählte Verwahrstelle zu genehmigen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Produktzulassung durch die Verordnung (EU) 2017/1131 vorgesehen. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann daher nicht mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbeständen der OGAW-Zulassung gleichgesetzt werden, sondern ist um eine Gebühr für die zusätzliche Produktzulassung zu erweitern. In Entsprechung zu TP III.C.22. wird der Aufwand für diese Produktzulassung mit 300 Euro festgesetzt. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Bewilligungsgebühr von in Summe 960 Euro gerechtfertigt.

Zu TP III.E.15. bis TP III.E.18.:

Durch TP III.E.15. bis TP III.E.18. sollen neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 geschaffen werden.

Durch TP III.E.15. soll der Aufwand, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds ergibt, gedeckt werden. Die Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 setzt eine entweder zeitlich vorgelagerte oder gleichzeitige Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG voraus und unterscheidet sich vom Registrierungsverfahren gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013. Für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 – insbesondere der Überprüfung der Geeignetheit der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitels II – lässt der Arbeitsaufwand eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 500 Euro bei generalisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt erscheinen. Im Registrierungsverfahren ist die Registrierung des ersten qualifizierten Risikokapitalfonds inkludiert.

Durch TP III.E.16. soll der Aufwand gedeckt werden, der bei der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren anfällt. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.2.).

Durch TP III.E.17. soll der Aufwand der Bearbeitung der Registrierung eines nachträglich aufgelegten qualifizierten Risikokapitalfonds gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbeständen der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren gleichgesetzt werden (vgl. TP III.E.16).

Durch die TP III.E.18. soll der Aufwand, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Risikokapitalfonds gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 ergibt, gedeckt werden. Nur ein im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener (konzessionierter) AIFM kann einen derartigen Registrierungsantrag stellen. Der Aufwand wird vor dem Hintergrund des Prüfungsumfanges vergleichbar demjenigen von TP III.E.16. und TP.III.17. geschätzt.

Zu TP III.E.19. bis TP III.E.22.:

Durch TP III.E.19. bis TP.III.E.22. sollen neue Gebührentatbestände im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 geschaffen werden.

Durch TP III.E.19 soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung als Verwalter eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum ergibt. Die Registrierung als Verwalter

eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 setzt eine entweder zeitlich vorgelagerte oder gleichzeitige Registrierung als AIFM gemäß § 1 Abs. 5 AIFMG voraus und unterscheidet sich vom Registrierungsverfahren gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013. Für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 – insbesondere der Überprüfung der Geeignetheit der getroffenen Vorkehrungen zur Einhaltung des Kapitels II – lässt eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 500 Euro bei generalisierender Betrachtungsweise gerechtfertigt erscheinen. Im Registrierungsverfahren ist die Registrierung des ersten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum inkludiert.

Durch TP III.E.20. soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum im Registrierungsverfahren ergibt. Von den zu prüfenden Anforderungen ist er etwa um die Hälfte umfangreicher, als es bei der nachträglichen Auflage eines AIF der Fall wäre (vgl. TP III.E.2.).

Durch TP III.E.21. soll der Aufwand der Bearbeitung der Registrierung eines nachträglich aufgelegten qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gedeckt werden. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbeständen der Registrierung eines jeden weiteren qualifizierten Risikokapitalfonds im Registrierungsverfahren gleichgesetzt werden (Vgl. TP III.E.20).

Durch TP III.E.22. soll der Aufwand gedeckt werden, der sich aus der Bearbeitung der Registrierung eines qualifizierten Fonds für soziales Unternehmertum gemäß Art. 14a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 346/2013 ergibt. Nur ein im Einklang mit Art. 6 der Richtlinie 2011/61/EU zugelassener (konzessionierter) AIFM kann einen derartigen Registrierungsantrag stellen. Der Aufwand wird vor dem Hintergrund des Prüfungsumfanges vergleichbar demjenigen von TP III.E.20. und TP.III.21. geschätzt.

Zu TP III.E.23.:

Durch TP III.E.23. soll ein neuer Gebührentatbestand im Rahmen des Vollzugs der Verordnung (EU) 2015/760 geschaffen werden. In diesem Rahmen soll der Aufwand, der sich aus der Zulassung als europäischer langfristiger Investmentfonds (european long-term investment fund – ELTIF) ergibt, gedeckt werden. Nur EU-AIF können ELTIF sein. Da die Richtlinie 2011/61/EU für AIF keine harmonisierten Zulassungsverfahren vorsieht, werden für deren Zulassung als ELTIF gemeinsame Basisvorschriften festgelegt, die den bestehenden harmonisierten OGAW-Vorschriften entsprechen. In diesem Sinne hat die FMA gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2015/760, entsprechend dem OGAW-Zulassungsverfahren, neben der Verwaltung des ELTIF ebenfalls die Vertragsbedingungen oder die Satzung sowie die Wahl der Verwahrstelle zu genehmigen. Darüber hinaus ist jedoch auch eine Produktzulassung durch die ELTIF-VO vorgesehen. Der geschätzte Aufwand für das gesamte Verfahren kann daher nicht mit dem Aufwand gemäß den jeweiligen Gebührentatbeständen der OGAW-Zulassung gleichgesetzt werden, sondern ist um eine Gebühr für die zusätzliche Produktzulassung zu erweitern. Vor diesem Hintergrund hält die FMA hierfür eine Bewilligungsgebühr in Höhe von 960 Euro für gerechtfertigt.